

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3645 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen

A. Problem

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten ein erhebliches Hindernis dar. Mit der Republik Simbabwe, mit der bisher kein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen besteht, konnte zur Vertiefung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen Einigung über den Abschluß eines solchen Abkommens erzielt werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 22. April 1988, das im wesentlichen den in den letzten Jahren mit anderen Entwicklungsländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen entspricht und damit im weiteren Sinne auch dem OECD-Musterabkommen folgt.

Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3645 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	Poß
Vorsitzender	Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Poß

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/3645 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 125. Sitzung am 16. Februar 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit empfahl am 22. Februar 1989 aus entwicklungspolitischer Sicht einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zum Abkommen ausgeführt, daß dieses ein weiterer Schritt zur abkommensmäßigen Absicherung deutscher Auslandsinvestitionen in Afrika sei. Das Abkommen entspreche im wesentlichen den in neuerer Zeit mit anderen Entwicklungsländern abgeschlossenen Verträgen und damit im weiteren Sinne auch dem OECD-Musterabkommen. Es trage sowohl den finanz- und entwicklungspolitischen Interessen der Republik Simbabwe als auch den wirtschaftspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland als eines kapitalexportierenden Industriestaats Rechnung.

Die Bundesregierung hat weiterhin dargelegt, daß das Abkommen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage mit dem Ziel einer weiteren Vertiefung

und Ausweitung dieser Beziehungen stelle. Das Abkommen beschränke sich nicht auf die bloße Vermeidung von Doppelbesteuerungen, sondern sehe zugleich Anreize für Investitionen in der Republik Simbabwe und für den Technologietransfer dorthin vor. Diese Anreize ergäben sich einerseits daraus, daß die simbabwische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt werde, und andererseits dadurch, daß simbabwische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmen entweder von der deutschen Besteuerung freigestellt oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Anrechnung der simbabwischen Quellensteuer — unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung dem Investor in der Republik Simbabwe eingeräumter Steuervorteile — ermäßigt besteuert würden.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben dem Gesetzentwurf zugestimmt, während die Fraktion DIE GRÜNEN ihn abgelehnt hat. Ihre ablehnende Haltung zu der Gesetzesvorlage hat die Fraktion DIE GRÜNEN mit ihrer Grundsatzposition zu Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern begründet, nach der diese Abkommen einseitig die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu Lasten der Interessen der Entwicklungsländer bevorzugten.

Bonn, den 15. März 1989

Poß

Berichterstatler